

BGer 5A_620/2023 vom 31. August 2023

Bundesgericht, 2023-08-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_620_2023

FR: TF 5A_620/2023 du 31 août 2023

IT: TF 5A_620/2023 del 31 agosto 2023

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist eine vorsorgliche Massnahme, so dass im bundesgerichtlichen Verfahren einzig verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden können (Art. 98 BGG). Im diesem Bereich gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 BGG), was bedeutet, dass das Bundesgericht nur klar und detailliert erhobene und soweit möglich belegte Rügen prüft, während es auf ungenügend begründete Rügen und rein appellatorische Kritik am angefochtenen Entscheid nicht eintritt (BGE 142 III 364 E. 2.4; 149 III 81 E. 1.3). Sodann ist zu beachten, dass das Obergericht mangels hinreichender Begründung auf die kantonale Beschwerde nicht eingetreten ist und deshalb im bundesgerichtlichen Verfahren grundsätzlich nur die Frage diskutiert werden kann, ob es zu Recht einen Nichteintretensentscheid gefällt hat (BGE 135 II 38 E. 1.2; 139 II 233 E. 3.2). Hierauf haben sich die genannten Verfassungsrügen zu beziehen.

E. 2

Weder erhebt die Beschwerdeführerin irgendwelche Verfassungsrügen noch beziehen sich ihre Ausführungen auf die Nichteintretenserwägungen des angefochtenen Beschlusses. Vielmehr macht sie weitschweifige und über weite Strecken auch polemische appellatorische Ausführungen zur Beschulung und dem Entwicklungsstand der Kinder, mithin zur Sache selbst. Dies ist nach dem Gesagten ungenügend und geht ohnehin am möglichen Anfechtungsgegenstand vorbei. Somit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 3

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.